



# TEILNAHMEFORMULAR

Antwortfax:  
**+43 1 727 20-2185**

Anmeldeschluss  
**13.04.2018**

## Allgemeine Firmendaten

Firmenbuch-Nr.	ARA-Nr.	UID-Nr. Rechnungsempfänger
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firmenwortlaut		
<input type="text"/>		
Straße/Postfach		
<input type="text"/>		
Land, PLZ, Ort		
<input type="text"/>		
Telefonvorwahl	Telefon	Telefax
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Internet-Adresse		
<input type="text"/>		
E-Mail-Adresse Firma		
<input type="text"/>		

## Ansprechpartner

### Firmeninhabung / Geschäftsführung

<input type="checkbox"/> Frau	Titel, Vor-/Nachname	
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="text"/>	
Telefonvorwahl	Telefon(durchwahl)	Mobiltelefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Persönliche E-Mail-Adresse		
<input type="text"/>		

### Sachbearbeitung

<input type="checkbox"/> Frau	Titel, Vor-/Nachname	
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="text"/>	
Telefonvorwahl	Telefon(durchwahl)	Mobiltelefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Persönliche E-Mail-Adresse		
<input type="text"/>		

### Leitung Vertrieb/Marketing

<input type="checkbox"/> Frau	Titel, Vor-/Nachname	
<input type="checkbox"/> Herr	<input type="text"/>	
Telefonvorwahl	Telefon(durchwahl)	Mobiltelefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Persönliche E-Mail-Adresse		
<input type="text"/>		

## Korrespondenzadresse

(Nur wenn Briefwechsel nicht mit der angemeldeten Firma geführt werden soll)

Firmenwortlaut		
<input type="text"/>		
Sachbearbeiter		
<input type="text"/>		
Straße/Postfach		
<input type="text"/>		
Land, PLZ, Ort		
<input type="text"/>		
Telefonvorwahl	Telefon	Telefax
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse		
<input type="text"/>		

## Fakturenadresse

(Nur wenn nicht an angemeldete Firma fakturiert werden soll)

UID-Nr.
<input type="text"/>

## In welchem Themenbereich stellen Sie aus?

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gebäudeautomation, Mess-, Steuer-, Regeltechnik            | <input type="checkbox"/> Sanitär- und Installationstechnik |
| <input type="checkbox"/> Kommunikations- und Netzwerktechnik                        | <input type="checkbox"/> Wassertechnik                     |
| <input type="checkbox"/> Elektrotechnik, Elektronik und Elektroinstallationstechnik | <input type="checkbox"/> Hygienetechnik                    |
| <input type="checkbox"/> Lichttechnik   | <input type="checkbox"/> Sicherheitstechnik                |
| <input type="checkbox"/> Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik              | <input type="checkbox"/> Brandschutz                       |
|   | <input type="checkbox"/> Fördertechnik                     |
|   | <input type="checkbox"/> IT Solutions                      |

## Ihre Angaben für das Ausstellerverzeichnis

**Anfangsbuchstabe** für die alphabetische Reihung

Die alphabetische Reihung kann im Rahmen der Selbstwartung nicht abgeändert werden.

Firmenwortlaut für Ausstellerverzeichnis (online + gedruckt)\*:

\* kann im selbständigen Profilmanagement von Ihnen jederzeit geändert werden.

## Bitte tragen Sie hier die zutreffenden Nummern aus der Produktgruppenliste ein (Seite 3):

Die Listung im Online-Ausstellerkatalog erfolgt anhand der Themenbereiche.

Bitte tragen Sie hier Firmen/Marken, die Sie bei der Messe vertreten, ein:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Marke	Ort/Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Marke	Ort/Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Marke	Ort/Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Marke	Ort/Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Marke	Ort/Land

Zuwenig Platz? Sie haben noch mehr Marken / Vertretungen, die Sie uns mitteilen möchten? Dann senden Sie uns diese gerne per E-Mail an [adminservice@messe.at](mailto:adminservice@messe.at)

## Wirtschaftsbereiche:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hersteller           | <input type="checkbox"/> Dienstleister                   |
| <input type="checkbox"/> Händler              | <input type="checkbox"/> Fachverlag                      |
| <input type="checkbox"/> Importeur/Agentur    | <input type="checkbox"/> Verband/Öffentliche Einrichtung |
| <input type="checkbox"/> Vertriebsunternehmen | <input type="checkbox"/> Handelsagentur                  |

(mehrfaches Ankreuzen möglich)

## Messeversicherung

Als Zusatzleistung können Sie ein Messeversicherungspaket durch Ankreuzen der jeweiligen Variante bestellen. Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Messebeginn. Details und Bedingungen lt. beiliegendem Informationsblatt.

**Bitte beachten Sie, dass an diese E-Mail Adresse alle Informationen rund um Ihr Online Ausstellerprofil / Messe-Netzwerk geschickt werden.**

**Weiter zu Seite 2 für Stempel und Unterschrift!**



## Exhibition Corner

Standart: Eckstand 4 x 4 m

### Ausstattung

- Teppichboden Fliesen Velour
- Wandelemente 2,5m hoch weiß
- Kabine 1,5 x 1,5m diagonal versperren mit Regal
- Grafiktafeln
- Deckensegel
- Beleuchtung 6 Stromschienen Strahler LED 13W
- Elektro- Hauptanschluss 2,2 kW
- 3fach Steckdose inkl. Stromverbrauch

### Gewünschte Variante bitte ankreuzen:

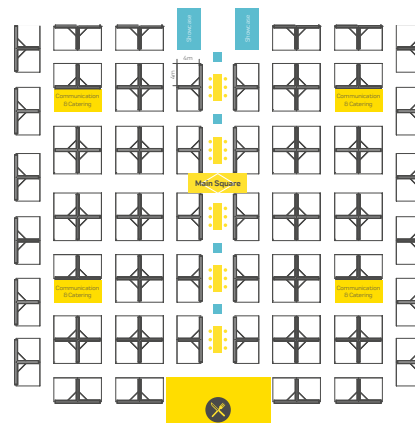
- Prime Corner:** 1 Aussteller, 1 Corner € 8.500,-
- Twin Corner:** 1 Aussteller, 2 Corner € 16.150,-
- Shared Corner:** 2 Aussteller, 1 Corner € 4.675,-

Name des 2. Ausstellers des Shared Corners: \_\_\_\_\_ (wenn vorhanden)

### Bitte tragen Sie den gewünschten Firmenwortlaut ein:

Farbe schwarz, Schriftart Arial, max. 20 Buchstaben

Bitte übersenden Sie das Originallogo in druckfähiger Qualität (eps, pdf, ai oder tiff) über FILEDROPP  
<https://share.messe.at/filedrop/karolina.schrottenbaum@standout.eu>



## Der Package-Preis beinhaltet:

### EXHIBITION CORNER:

Der Exhibition Corner beinhaltet die Flächenmiete sowie den Standbau.

### STROMVERBRAUCH

### MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE:

Beinhaltet die Anmeldegebühr, AKM-Abgaben, den Basiseintrag im Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog, den Zugang zum Ausstellerportal inkl. der dort verfügbaren Funktionen zum selbstständigen Profil-Management lt. Beschreibung, diverse gedruckte und elektronische Werbemittel für eigene Werbeaktivitäten.

**STANDREINIGUNG:** Umfasst die Endreinigung vor der Standübernahme durch den Aussteller und die Reinigung zwischen den beiden Messtagen.

**HALLENBEWACHUNG:** Der Veranstaltungsbereich der BTA wird außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Aufbau vor Veranstaltungsbeginn und zwischen den beiden Messtagen abgesperrt und durch Sicherheitspersonal bewacht. Eine separate Standbewachung kann zusätzlich, kostenpflichtig bestellt werden.

**AUSSTELLER UND BESUCHER CATERING:** Freies Catering für Fachbesucher und Aussteller während der Veranstaltung in den Kommunikationsbereichen. Das Catering beinhaltet Kaffee, Tee, Wasser, Softdrinks und Snacks. Konsumationen im BTA-Restaurant sind nicht inkludiert.

**WI-FI:** Gesamtbandbreite im Veranstaltungsbereich 10 MBit/s und pro Endgerät bis zu 2 MBit/s.

**PARKKARTEN:** Das Package beinhaltet 2 Parkkarten. Parkmöglichkeit in der Congress-Tiefgarage oder den Parkhäusern A und D. Das Parkhaus D ist der Halle D und somit der BTA am nächsten gelegen.

**AUSSTELLERAUSWEISE & BADGES:** Das Package beinhaltet 3 Ausstellerausweise. Ermöglicht Ausstellern den Zutritt vor Messebeginn in der Früh ab 08.00 h.

**DIGITALE EXHIBITION TOOLS:** beinhalten Reed2Meet (Einladungs- und Kampagnenmanagement) & Reed2Lead (Leaderfassung, -Qualifizierung und Datenexport). Nutzung der digitalen Exhibition Tools in der Basisvariante. Die Erweiterung des Funktionsumfangs ist kostenpflichtig möglich.

Die Teilnahmebedingungen – einschließlich der in Punkt 23 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne Teilnahmebedingungen (etwa per Fax oder E-Mail). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien. Die Anzahl der Standplätze ist limitiert. Nach Zusendung des ausgefüllten, unterschriebenen und gestempelten Teilnahmeformulars wird zunächst nur der Erhalt schriftlich bestätigt. Mit der Zusendung des Teilnahmeformulars durch den Aussteller an den Veranstalter ist die Teilnahme für den Aussteller definitiv und bindend. Um Qualität und Ausgewogenheit des Ausstellerfeldes zu gewährleisten, behält sich der Veranstalter vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung abzulehnen.

Die Reed Messe Wien ist darum bemüht, den digitalen Auftritt dem aktuellen Stand der Technik anzupassen und laufend zu verbessern, daher kann es zu technisch bedingten Änderungen im digitalen Produktportfolio kommen. Mit unserer Unterschrift nehmen wir diese Änderungsmöglichkeit zur Kenntnis und erklären unser Einverständnis.



# PRODUKTGRUPPENLISTE

Bitte tragen Sie die gewünschten Nummern im Anmeldeformular, auf Seite 1 ein.

## Gebäudeautomation, Mess-, Steuer-, Regeltechnik

- 201 Automationsgeräte, Einrichtungen und Systeme
- 202 Feldgeräte, Sensoren und Aktoren
- 203 Installationsanlagen
- 204 Recheneinrichtungen, Hardware
- 205 Systemsoftware
- 206 EMS - Energie Management System
- 207 Visualisierungssysteme
- 208 Speicherprogrammierbare Steuerungen SPS
- 209 Antriebstechnik
- 210 Mess-, Steuerungs- und Regelungskomponenten

## Kommunikations- und Netzwerktechnik

- 301 Netzwerkschränke und Verkabelung
- 302 Daten- und Netzwerktechnik
- 303 Netzwerkmanagementsysteme
- 304 Server
- 305 Netzwerk- und Telekommunikationskomponenten
- 306 Bussysteme
- 307 LWL-Glasfasertechnik
- 308 Sende- und Empfangstechnik
- 309 WLAN-Komponenten und Systeme

## Elektrotechnik, Elektronik und Elektroinstallationstechnik

- 401 Elektrische Energietechnik-, Verteilung, Umwandlung und Speicherung
- 402 Nieder- und Mittelspannungsschaltanlagen
- 403 Photovoltaik, Wechselrichter, Speicher
- 404 Elektronische Bauelemente
- 405 Kabel und Leitungen
- 406 Kabelverbindungs- und Isoliermaterial
- 407 Kanal- und Verlegesysteme
- 408 Befestigungs- und Erdungsmaterial
- 409 Verteilersysteme
- 410 Schalter- und Steckdosensysteme
- 411 Schutzschalter- und Sicherungen
- 412 Sicherheitsstromversorgung
- 413 Blitz- und Überspannungsschutz
- 414 Abschirmungen
- 415 Schaltschränke
- 416 Sammelschienensysteme
- 417 Kabeleinziehsysteme

## Lichttechnik

- 501 Beleuchtung für den Innenbereich von Gebäuden
- 502 Leuchten für besondere Anwendungen
- 503 Leuchten hoher Schutzart
- 504 Zweckleuchten, Not-, Sicherheitsbeleuchtung
- 505 Leuchten für Industriebetriebe und Anlagen
- 506 Beleuchtung für den Außenbereich von Gebäuden
- 507 Beleuchtung für den öffentlichen Raum
- 508 Straßen- und Tunnelbeleuchtung
- 509 Leuchtzubehör
- 510 Elektronische Komponenten der Lichttechnik
- 511 Licht- Steuerungsmanagement
- 512 LED- und OLED Technik
- 513 Lichttechnische Anlagen und Lichtsysteme

## Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik

- 601 Brennwertgeräte
- 602 Öl- und Gasbrenner
- 603 Wärmeerzeuger für Pellets, Biomasse
- 604 Wärmepumpen
- 605 Elektro-Heizgeräte und Heizsysteme, Infrarotheizungen
- 606 Solarthermie
- 607 Fernheizsysteme
- 608 Blockheizkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung
- 609 Brennstoffzellentechnik
- 610 Heizkörper
- 611 Flächenheizsysteme
- 612 Abgasanlagen
- 613 Heizungsarmaturen
- 614 Heizungsregelungen
- 615 Heizungskomponenten und Zubehör
- 616 Speicher, Trinkwassererwärmung
- 617 Klimaanlage, Klimageräte
- 618 Lüftungssysteme

- 619 Absauganlagen
- 620 Wärmerückgewinnungsanlagen
- 621 Luft- Befeuchtung und Entfeuchtung
- 622 Komplettsysteme für Lüftung und Klimatisierung
- 623 Kälteerzeugung, Kältemaschinen und Anlagen

## Sanitär- und Installationstechnik

- 701 Sanitär-Armaturen
- 702 Duschen, Duschabtrennungen, Duschrinnen
- 703 Badewannen
- 704 Sanitärkeramik
- 705 Barrierefreie Badlösungen
- 706 Badausstattung und Zubehör
- 707 WC-Anlagen und Urinale
- 708 Trinkwasserrohre und Rohrverbindungen, Rohrdurchführungen, Fittings
- 709 Abflusssysteme, Abflussrohre
- 710 Regen- und Betriebswassernutzung
- 711 Armaturen
- 712 Abläufe, Belüfter, Abscheider und Abdeckungen
- 713 Pumpen und Pumpengruppen
- 714 Schwimmbadtechnik
- 715 Gasrohre
- 716 Gasarmaturen, Gassicherheitsarmaturen
- 717 Komponenten und Zubehör für Gasinstallationen
- 718 Isoliermaterial
- 719 Montagetechnik, Montagezubehör
- 720 Installationskomponenten und Zubehör

## Wassertechnik

- 801 Filtertechnik
- 802 Verkalkungsschutz
- 803 Enthärtungsanlagen, Wasserenthärtung
- 804 Heizungsschutz
- 805 Dosiertechnik und Wirkstoffe
- 806 Desinfektion/Entkeimung
- 807 Legionellenprophylaxe
- 808 Entsalzung

## Hygienetechnik

- 901 Händereinigung und Desinfektion
- 902 Händetrockner
- 903 Sohlen- und Stiefelreinigung
- 904 Hygieneschleusen, Hygienestationen
- 905 Desinfektionsgeräte
- 906 Hygiene- Kleingeräte und Zubehör
- 907 Luftreinigungssysteme

## Sicherheitstechnik

- 1001 Mechanische Sicherungstechnik
- 1002 Überfall-, Einbruch- und Diebstahl-Meldeeinrichtungen
- 1003 Videoüberwachungseinrichtungen
- 1004 Zutrittskontrollenrichtungen
- 1005 Kontroll- und Überwachungseinrichtungen

## Brandschutz

- 1101 Technischer, vorbeugender Brandschutz
- 1102 Brandmeldeanlagen, Rauch- und Gaswarn-Einrichtungen
- 1103 Sprachalarmanlagen
- 1104 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 1105 Rauchschutzdruckanlagen
- 1106 Löschsysteme und Einrichtungen
- 1107 Flucht- und Rettungssysteme
- 1108 Abschottung und Abdichtung
- 1109 Blitzschutz

## Fördertechnik

- 1201 Personenaufzüge
- 1202 Lastenaufzüge
- 1203 Fahrtreppen und Fahrsteige

## IT Solutions

- 1301 Softwarelösungen
- 1302 CAD Systeme
- 1303 BIM - Building Information Modelling
- 1304 Mixed Reality
- 1305 IT-Security



**Ihre Ansprechpartnerin**

Karolina Schrottenbaum  
T: +43 1 72720 6215

F: +43 1 727 20-6109  
E: karolina.schrottenbaum@standout.eu

**Zusatzausstattung:**

**VARIANTE 1:** € 587,-

- 1 Stk. Infopult H 1,0 m mit Fach, Auflegeplatte dunkelgrau
- 2 m<sup>2</sup> Front- Seitenverkleidung des Infopults mit Dekorspan lichtgrau
- 1 Stk. Barhocker Capri silber
- 1 Stk. Prospektspender weiß, 3 Fächer Alu A4
- 1 Stk. Stehtisch weiß hochglanz, 140 x 70 cm / H 100 cm
- 4 Stk. Barhocker Capri weiß

**VARIANTE 2:** € 511,-

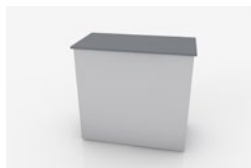
- 1 Stk. Infopult H 1,0 m mit Fach, Auflegeplatte dunkelgrau
- 2 m<sup>2</sup> Front- Seitenverkleidung des Infopults mit Dekorspan lichtgrau
- 1 Stk. Barhocker Capri silber
- 1 Stk. Prospektspender weiß, 3 Fächer Alu A4
- 1 Stk. Lederbank Napoli / weiß / 90 x 45 x 45 cm
- 2 Stk. Lederhocker Napoli / weiß / 45 x 45 x 45 cm
- 1 Stk. Napoli Couchtisch /weiß mit Glasplatte / 45 x 45 x 45 cm

**VARIANTE 3:** € 437,-

- 1 Stk. Infopult H 1,0 m mit Fach, Auflegeplatte dunkelgrau
- 2 m<sup>2</sup> Front- Seitenverkleidung des Infopults mit Dekorspan lichtgrau
- 1 Stk. Barhocker Capri silber
- 1 Stk. Prospektspender weiß, 3 Fächer Alu A4
- 1 Stk. Tisch Lifestyle 80 x 80 x 74 cm Höhe, Nirosta Gestell
- 3 Stk. Sessel Lifestyle, Sitz und Lehnen weiß, Gestell Chrom



Couchtisch „Napoli“ weiß



Infopult



Lederbank „Napoli“ weiß



Lederhocker „Napoli“ weiß



Stehtisch weiß hochglanz



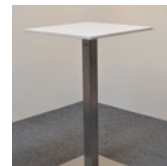
Barhocker „Capri“ silber



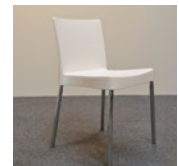
Barhocker „Capri“ weiß



Prospektständer A4



Stehtisch „Lifestyle“



Sessel „Lifestyle“

\_\_\_\_\_  
Firma UID-Nr.

\_\_\_\_\_  
Bearbeiter

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort e-mail

\_\_\_\_\_  
Tel., Fax

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
FIRMENSTEMPEL / Unterschrift des Rechnungsempfängers



# MESSEVERSICHERUNG

Ihr Messeaufenthalt soll erfolgreich und sicher sein.

Für Ihre und für die Sicherheit Ihrer Ausstellungsgüter können Sie nachstehendes Versicherungspaket abschließen.

## I. Versicherung der Ausstellungsgüter

### Wo gilt die Versicherung?

Während der von Reed Messe Wien GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa.

### Welche Schäden sind versichert?

**Während des Transportes:** Gemäß AÖTB 2001 – „volle Deckung“

### Während der Messe:

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Beraubung, Einbruchdiebstahl und Schäden durch Austreten von Leitungswasser
- Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Beschädigung,
- Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen gemäß den zugrunde liegenden Bedingungen.

### Was ist versichert?

Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.

### Was ist nicht versichert?

Wertgegenstände, wie z.B. echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze. Zu beachten ist, dass Ausstellungsgüter während der Besuchszeit zu beaufsichtigen sind und außerhalb der Besuchszeiten in geeigneter Weise gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Kleindimensionierte Gegenstände (z.B. Laptop, Digitalkamera, Beamer etc.) müssen in versperbaren Vitrinen oder Behältnissen aufbewahrt werden. Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert oder demontiert werden. Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung/ Demonstration. Beschädigungen der versicherten Gegenstände während des Aus- und Einpackens am Ausstellungsort zu Beginn und am Ende der Ausstellung.

### Wann gilt ein Selbstbehalt?

Nur im Fall eines Diebstahles, Beraubung, Bruch, Verbiegen, Verbeulen und Deformation gilt ein Selbstbehalt von € 250,- je Schadensfall.

### Wann und wem muss der Schaden gemeldet werden?

Alle Schäden sind ohne Verzögerung der Marsh Austria GmbH zu melden.

### Wann muss eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?

Unverzüglich nach Schadensfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.

### Wie hoch sind Sie versichert?

Die Versicherungssumme ist auf „Erstes Risiko“ vereinbart, das

## Welche Varianten sind möglich?

Mit Ankreuzen der Variante gilt Ihr Versicherungsschutz!	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer	Mit Ankreuzen der Variante gilt Ihr Versicherungsschutz!	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer
<input type="checkbox"/> Variante A	€ 20.000,00	€ 81,00	<input type="checkbox"/> Variante C	€ 80.000,00	€ 211,00
<input type="checkbox"/> Variante B	€ 40.000,00	€ 131,00	<input type="checkbox"/> Variante D	€ 160.000,00	€ 331,00

(\* Ich habe die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen (verfügbar unter [www.lebenslust-messe.at/versicherungsbedingungen](http://www.lebenslust-messe.at/versicherungsbedingungen)) und stimme diesen zu.

**Anmeldung bis spätestens 4. September 2018**  
per Fax an: +43 1 727 20-2199

heißt im Schadensfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt – Unterversicherung kann nicht eingewendet werden. Die gewählte Versicherungssumme sollte jedoch dem tatsächlichen Wert entsprechen.

## II. Messe – Unfallversicherung

### Wo gilt die Versicherung?

Auf dem Messegelände während der Messe und der Auf- und Abbaizeit.

### Wer ist versichert?

Der Messeaussteller und das beschäftigte Ausstellungspersonal.

### Welches Risiko ist versichert?

Der Fall einer dauernden Invalidität infolge eines Unfalles.

### Wie hoch sind Sie versichert?

Bis € 72.500,- je Person, maximal € 145.000,- für alle auf dem Messestand anwesenden Personen.

## Wie schließen Sie die Versicherung ab?

### Wo tätigen Sie den Abschluss?

Auf diesem Versicherungs-Anmeldeformular die gewünschte Versicherungssumme ankreuzen, die Sie für Ihren Messestand brauchen, datieren, stempeln, unterschreiben und an Reed Messe Wien faxen.

### Wie wird die Prämie bezahlt?

Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Platzmiete bzw. nach Rechnungslegung. Der Versicherungsschutz entsteht erst nach vollständigem Zahlungseingang.

### Wer ist Versicherer?

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG

### Welche Versicherungsbedingungen gelten? (\*)

AÖTB 2001 (Variante „volle Deckung“) und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (1995). Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUBV 1995).

Bitte beachten Sie, dass abweichend zu den Bestimmungen des VersVG zwischen den Versicherten und Reed Messe Wien GmbH vereinbart gilt, dass die Versicherten ihre Ansprüche aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend zu machen haben.

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot.

Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Teilnahmeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Teilnahmeformular kann niemals zum Nachteil der Reed Messe Wien GmbH (im folgenden Veranstalter genannt) ausgelegt werden. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Teilnahmebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Teilnahmebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge zB Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/Magazin, Aufbau und Abbau des Exhibition Corners (siehe Punkt 2 „Standmiete“), Miete von Messeausstattungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektronisches Messeleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

## 2. Standmiete

Im Rahmen der Veranstaltung wird den Ausstellern ein einheitlicher Exhibition Corner mit einer Grundfläche von 16m<sup>2</sup> (4 x 4m) vom Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Eine Abweichung der Standgröße ist nicht möglich. Wie im Teilnahmeformular beschrieben, stehen generell drei Optionen zur Auswahl, wobei pro Aussteller maximal zwei Exhibition Corner gemietet werden können. Der Umfang der jeweiligen Package ist im Teilnahmeformular im Detail beschrieben. Weitere, vom Package abweichende Ausstattungswünsche werden gesondert verrechnet.

Mit dem Eingang (Post, Fax, elektronische Übermittlung) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Teilnahmeformular angeführten Packagepreise für die Dauer der Veranstaltung.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Veranstaltung abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte.

## 3. Zulassung und Platzzuteilung

Die Anzahl der Standplätze ist limitiert. Nach Zusendung des ausgefüllten, unterschriebenen und gestempelten Teilnahmeformulars wird zunächst nur der Erhalt schriftlich bestätigt. Mit der Zusendung des Teilnahmeformulars durch den Aussteller an den Veranstalter ist die Teilnahme für den Aussteller definitiv und bindend. Um Qualität und Ausgewogenheit des Ausstellerrfeldes zu gewährleisten, behält sich der Veranstalter vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung abzulehnen.

Nach Erhalt des Teilnahmeformulars gibt der Veranstalter in Form einer Zu- oder Absage Rückmeldung über die Teilnahme. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung wird mit einem schriftlichen Bestätigungsschreiben durch den Veranstalter fixiert, wobei die Platzzuteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Um die Orientierung für Besucher zu erleichtern, werden die Aussteller entsprechend ihrer Produktgruppe platziert.

Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgegenstände dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Veranstaltung teil, hat er dies dem Veranstalter gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Die Angabe der Ausstellungsgegenstände laut Warenverzeichnis ist diesfalls Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Andere als die im Warenverzeichnis angeführten Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgegenstände von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Veranstaltungsdauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Exhibition Corners ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Annahme der Anmeldung (aus der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Veranstaltung (Annahme einer anderen Anmeldung zu einer weiteren Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung (Annahme der Anmeldung) und Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige geuele Änderungen vorzunehmen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Exhibition Corner nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist nur gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr (siehe Shared Corner in den Teilnahmeunterlagen) zulässig.

## 4. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen:

Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des jeweiligen Packagepreises, ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% des jeweiligen Packagepreises, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Exhibition Corner an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüberhinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

## 5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen (Pkt.1) bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und einer allfälligen Anmeldegebühr sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Exhibition Corners.

Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.a. ab Fälligkeit sowie € 7,27 je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß derzeitiger Rechtslage zur Anwendung kommen.

Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

## 5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

## 5b. Marketing- und Servicepauschale

Die Marketing- und Servicepauschale ist im Packagepreis enthalten und beinhaltet die Anmeldegebühr, ein Kontingent an Ausstellerausweisen, eine Parkkarte, den Basiseintrag im Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog, den Zugang zum Ausstellerportal inkl. der dort verfügbaren Funktionen

zum selbstständigen Profil-Management lt. Beschreibung, den Basiseintrag im gedruckten Ausstellerverzeichnis sowie diverse gedruckte und elektronische Werbemittel für eigene Werbeaktivitäten. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet.

## 6. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
- b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
- c) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder
- d) die Exponate dem Veranstaltungsthema nicht oder nicht mehr entsprechen.

In diesen Fällen schuldet der Aussteller dem Veranstalter ein Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Pkt. 4. Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer verzichtet. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Exhibition Corner frei zu verfügen.

## 7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

## 8. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt. Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Exhibition Corner nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

## 9. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerausweisen, das vom Veranstalter festgelegt wird. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

## 10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Ausstellungsfläche inklusive einheitlicher Exhibition Corner wird vom Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die weißen, 2,5m hohen Wandelemente dürfen folgendermaßen bearbeitet werden: Bekleben mit Bild, Folie oder Ähnlichem ist erlaubt. Nageln ist ebenso zulässig, wobei es sich um 19mm Platten handelt und daher nicht tiefer als 15mm genagelt werden darf. Auch Schrauben können verwendet werden, jedoch ist das Durchschrauben der Platten nicht gestattet. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauezeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaus der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch der gesamte Packagepreis zu bezahlen ist. Die Aufbaubarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauezeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauezeit werden Ansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

## 11. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Zusätzliche, nicht im Packagepreis enthaltene Anschlüsse (siehe Teilnahmeformular) wie Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den örtlichen und veraltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 11a. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung - MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

## 11b. Richtlinie für den Betrieb funktechnischer Einrichtungen (WLAN)

Eine flächendeckende WLAN Grundversorgung ist standardmäßig in jedem Packagepreis enthalten. Sollte ein weiterer, eigener WLAN Sender in Betrieb genommen werden, hat der Aussteller folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. der WLAN Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden, und
2. der WLAN Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Exhibition Corner eines Ausstellers hinaus wirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen WLANs kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den jeweiligen Exhibition Corner (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## 12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausstattungsgegenstände.

Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und

schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Veranstaltungsöffnungszeiten (insbesondere Nachts) vom Exhibition Corner zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messe-drucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

#### 12a. Versicherung

Im Packagepreis ist keine Versicherung für die in den Exhibition Corner eingebrachten Gegenstände und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände enthalten. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

#### 13. Werbemittel vom Veranstalter

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Veranstalter stellt den Ausstellern auf Wunsch allenfalls aufgelegte Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebumkleben, Einladungskarten, Besucherflyer, Poster).

#### 14. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Exhibition Corners insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Exhibition Corner sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung des Packagepreises und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

#### 15. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Exhibition Corners verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Exhibition Corners sind kosten- und genehmigungspflichtig und ausnahmslos nur in den Foyers, Übergängen und im Freigelände gestattet. Befragungen durch externe Firmen sind im Messezentrum nicht gestattet. Im Messezentrum ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller oder dem Aussteller zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Veranstaltung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch den Veranstalter untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs ohne Zulassung verpflichtet den Aussteller, dem Veranstalter sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften solche Aussteller für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist eine Zulassung durch den Veranstalter gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

#### 16. Sonderveranstaltung, Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen in den Exhibition Corners bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Veranstaltungsablauf beeinträchtigen. Blinkzeichen und -schriften auf dem Exhibition Corner sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller bei der Magistratsabteilung 36 der Stadt Wien, A-1200 Wien, Dresdner Straße 75, Tel. (+43-1) 4000-922 83 zur Genehmigung eingereicht werden. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Exhibition Corner müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls die Schließung des Exhibition Corners – vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

#### 17. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-automaten etc., sowie Apparate mit Spielergebnisanzeige sind vom Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zur Vergnügungssteuer anzumelden. Zusätzlich muss vom Aussteller 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn für eine Konzession am jeweiligen Exhibition Corner eingereicht werden. Nur bei Erteilung einer Konzession dürfen die Geräte in Betrieb genommen werden. Zuständig dafür ist die Magistratsabteilung 4/7 der Stadt Wien, A-1010 Wien, Ebendorferstraße 2, Tel. (+43-1) 4000-86385. Der Aussteller hat aus dem Betrieb solcher Apparate den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

#### 18. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Exhibition Corners nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

#### 19. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Des Weiteren ist eine tägliche Standreinigung des Exhibition Corner im Packagepreis inkludiert. Zusätzliche Reinigungsleistungen können auf Bestellung und Kosten des Ausstellers in Auftrag gegeben werden, wobei ausschließlich vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die bestellte Reinigung übernehmen. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

#### 20. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauezeit sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrcorner und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Veranstaltung dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und es steht dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

#### 21. Standbewachung

Im Packagepreis ist eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge sowie Durchgehen von Wachpersonal durch den Exhibition Bereich) enthalten, welche vom Veranstalter vorgenommen wird. Somit erfolgt sowohl während der Veranstaltung als auch nach dem Veranstaltungsbetrieb (inklusive Auf- und Abbauezeiten) eine generelle Hallenbewachung. Sowohl tagsüber als auch außerhalb der Veranstaltungszeiten ist Sicherheitspersonal in der Halle vor Ort, wobei die Halle (jeweils nach Betriebsende) verschlossen wird. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird.

Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

#### 22. Verletzung der Teilnahmebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Teilnahmebedingungen, sämtliche in der Service-Mappe angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und verordnungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29.12.1949, MA 7-4050/49 idgF oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Exhibition Corner sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

#### 23. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz:  
Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Teilnahmeformular bekannt gegebenen Daten („Ausstellerdaten“) im gemeinsamen Informationsverbundsystem der Reed Messe Salzburg GmbH (DVR Nr. 0079944), der Reed Messe Wien GmbH (DVR Nr. 2108555) und der Reed CEE GmbH (DVR Nr. 3003805), jeweils zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen dieser drei Unternehmen zu. Die Ausstellerdaten dürfen auch an die über den Link [www.messe.at/partnernerven](http://www.messe.at/partnernerven) abrufbaren Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz:

Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft von der Reed Messe Salzburg GmbH, der Reed Messe Wien GmbH und der Reed CEE GmbH über Messeveranstaltungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden.

#### 24. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

#### 25. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Standaufbauten der Reed Messe Wien

##### 1. Auftragsannahme

Aufträge (Bestellungen) gelten seitens der Reed Messe Wien als rechtsverbindlich, wenn  
1.1. das von der Reed Messe Wien aufgrund der Bestellung erstellte Angebot vom Aussteller (Besteller) umseitig bestätigt wurde, und dieses innerhalb der Anbotsfrist firmenmäßig unterfertigt bei der Reed Messe Wien eingelangt ist,  
1.2. die Auftragserteilung von der Reed Messe Wien schriftlich bestätigt wurde, sowie  
1.3. die Anzahlung in Höhe von 50% des Nettoauftragswertes bei der Reed Messe Wien eingegangen ist.

##### 2. Mietgegenstände

2.1. Die vermieteten Stände einschließlich der Standard- und/oder Sonderausstattung stehen im Eigentum der Reed Messe Wien, daher ist jede Bearbeitung und Veränderung an den Objekten untersagt. Dies betrifft insbesondere das Nageln, Schrauben, Schweißen und Kleben sowie das Übermalen und Tapezieren mit nicht lösbaren Tapeten und das Anbringen von nicht lösbaren Klebebändern und -folien auf Metall-, Holz- oder Kunststoffteilen.  
2.2. Jeder Gebrauch eines vermieteten Gegenstandes außerhalb des Standplatzes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Reed Messe Wien.  
2.3. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der vermieteten Objekte auch durch Dritte mit dem Wiederbeschaffungswert.  
2.4. Für das Entfernen von Tapeten, Folien und Dekorstoffen etc. werden € 4,00 pro m<sup>2</sup>, zzgl. USt verrechnet.

##### 3. Gefahrenübergang, Reklamationen

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

##### 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Gleichzeitig mit der firmenmäßig gefertigten Anbotannahme sind 50% des voraussichtlichen Nettoauftragswertes zu überweisen. Die Restzahlung zuzüglich USt wird spätestens bei Rechnungslegung fällig.  
4.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat verrechnet.  
4.3. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht.  
4.4. Für die durch diesen oder einen früheren Vertrag begründeten Ansprüche der Reed Messe Wien haftet der Aussteller mit seinen eingebrachten Ausstellungsgegenständen und Standeinrichtungen.  
4.5. Eventuelle Gegenforderungen können nicht in Anrechnung gebracht werden. Auf den Einspruch über die Verletzung der Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

##### 5. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

# HAUSORDNUNG

## 1.1 Betreten der Messeanlage, Eintrittskarten

Das Betreten der Messeanlage ist nur mit einer von der Reed Messe Wien GmbH ausgegebenen gültigen Eintrittskarte gestattet. Besucher dürfen die Messeanlage nur während der angeführten Öffnungszeiten, Aussteller und deren Personal zu den in der Technischen Service-Mappe angegebenen Zeiten betreten.

Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt. Sperrige Gegenstände dürfen von Besuchern nicht in die Hallen mitgenommen werden.

**Das Mitführen von Tieren in die Messeanlage ist nicht gestattet.**

## 1.2 Fahrzeugverkehr innerhalb der Messeanlage

Verkehrsbeschränkungen wie Einbahn, Fahrtrichtung, Halte- und Fahrverbote sind durch diesbezügliche der Straßenverkehrsordnung 1960 samt Novellen sowie dem Verkehrsanpassungsgesetz 1971 entsprechende Straßenverkehrszeichen gekennzeichnet und von den Fahrzeugenkern zu berücksichtigen. Die für die Überwachung der Messeanlage zuständigen behördlichen Aufsichtsorgane sind berechtigt, gegebenenfalls von vorstehenden Verordnungen abweichende Verfügungen zu treffen.

## 2.1. Werbung

Plakatierung, Flugzettelverteilung sowie Werbemaßnahmen aller Art außerhalb des Ausstellungsstandes sind bei der Reed Messe Wien GmbH anzumelden und gebührenpflichtig.

Die Benützung von Lautsprecheranlagen durch Aussteller oder dritte Personen für Werbedurchsagen oder Verlautbarungen ist nicht gestattet.

Innerhalb der Messeanlage und des Messeschutzrayons ist die Ausübung eines Gewerbes sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art ohne Zustimmung der Reed Messe Wien GmbH nicht gestattet.

Werbefafeln und Gegenstände jeder Art, die nicht von der Reed Messe Wien GmbH montiert werden, sind über Veranlassung und auf Kosten des Mieters durch einen konzessionierten Fachmann aufzustellen bzw. zu montieren. Das schriftliche Attest dieser konzessionierten Firma über die sturmfreie Aufstellung bzw. unverrückbare und durch eine Notverhängung gesicherte Aufhängung ist spätestens drei Tage vor Messebeginn eingeschrieben der Reed Messe Wien GmbH zwecks Vorlage bei der Behörde zu übermitteln.

Für alle Personen- oder Sachschäden, die durch im Auftrage des Mieters montierte Werbegegenstände oder Werbeträger usw. entstehen, haftet der Mieter in vollem Schadensumfang sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Beziehung.

## 3.1 Standbeaufsichtigung

Schon vor Eröffnung der Messe sollen aus Sicherheitsgründen die belegten Stände vom Standinhaber oder einem mit einer Aussteller-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte legitimierten Vertreter beaufsichtigt werden.

In den Messeständen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die sich mit einer Aussteller-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte und einem Personalausweis legitimieren können.

## 3.2 Emballagen und Abfälle

Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Fußboden, sondern müssen in die hierfür bestimmten Behälter geworfen werden.

Packstoffe oder sonstiges Aufbaumaterial dürfen im Hinblick auf eine ausreichende Sicherheit des Betriebes weder in den Ausstellungsständen noch auf Deckenkonstruktionen sowie hinter Pavillons und dergleichen im Freigelände verwahrt werden. Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verpackungsmaterial während der Einrichtung des Standes täglich aus dem Bereich der Messeanlage restlos entfernt wird.

Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten. Im Fall einer nicht rechtzeitig erfolgten täglichen Entfernung des Verpackungsmaterials steht der Messebetriebsleitung das Recht zu, die gesamte Emballage auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. Ein Recht auf Ersatz dieses Materials durch die Reed Messe Wien GmbH steht dem Aussteller nicht zu.

## 3.3 Reinigung

Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinem Zustand zu erhalten. Die Reinigung soll täglich ab 1 Stunde vor Messebeginn durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist dem Aussteller und dessen Angestellten der Eintritt in die Ausstellungsräume ab diesem Zeitpunkt gestattet.

## 3.4 Verhalten am Messestand

Der Aussteller verpflichtet sich, während der Messe fachlich geschultes Personal in seinem Ausstellungsstand zu beschäftigen. Die im geschäftlichen Verkehr üblichen guten Sitten sind zu wahren. Bei der Durchführung der Messebeteiligung sind die Regeln des lautereren Wettbewerbes streng einzuhalten.

Es sind zu unterlassen:

- lärmende Demonstrationen
- das Anrufen von Besuchern
- die Ankündigung von Messerabatten, Sonderpreisen und Teilzahlungskonditionen
- Auseinandersetzungen mit Konkurrenten
- das Verwenden von lebenden Tieren zu Werbezwecken, ausgenommen im Landwirtschaftssektor.

## 3.5 Konsumentenbefragungen, Autogrammstunden, Fotografieren etc.

Konsumentenbefragungen, Tests und Preisausschreiben, Prominentenempfänge mit Autogrammstunden sowie das Filmen ist in allen Messeanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Reed Messe Wien GmbH erlaubt. Das Fotografieren, Abzeichnen und Berühren der zur Schau gestellten Gegenstände ist verboten.

## 3.6 Lärmverhinderung

Zur Vermeidung übermäßigen Maschinenlärms sind nach Tunlichkeit Schalldämpfer und Auspufftöpfe, eventuell auch schalldichte Umbauungen und Abschirmungen zu verwenden. Vorfürhungen von Maschinen, Musikinstrumenten, Lautsprechern, Glocken, Sirenen, Hochfrequenzapparaten usw., die mit Lärm oder anderen Störungen verbunden sind, dürfen nur zu den von der Reed Messe Wien GmbH festgesetzten Stunden erfolgen. Der Reed Messe Wien GmbH steht das Recht zu, solche Vorfürhungen zu beschränken oder zu untersagen, ohne dass dem Aussteller dadurch irgendwelche Ersatzansprüche aus dem Titel dieser Untersagung zustehen.

Der Aussteller haftet bei Nichtbeachtung des von der Reed Messe Wien GmbH ausgesprochenen Verbotes für alle durch seine Vorfürhungen entstandenen Schäden.

## 4.1 Besondere Vorschriften für Standaufbau und Standeinrichtung

a) Die Errichtung von Pavillons, Kiosken, Flugdächern, besonderen Werbeobjekten, Türmen, Antennen, Baukränen, die Herstellung von Gas- und Wasserleitungsinstallationen, besonders umfangreichen Ausschmückungen von Ständen oder Ausstellungsräumen sowie Kojenbeheizungen ferner die Vorführung oder der Betrieb von Espressomaschinen, Dampf- und Druckgefäßen, Kompressoren, mit Dampf oder Druckluft betriebene Maschinen, Hebezeugen und dergleichen, Heizaggregaten, Brat-, Koch- oder Heizgeräten, Schweißgeräten, Propanganlagen, Gas- und Ölfeuerungen, Hochspannungsleuchtrohranlagen, Werbefilmen ab 35 mm, entgeltlicher Betrieb von Apparaten und die Ausstellung oder Verwendung für Ausstellungszwecke von feuer- und explosionsgefährlichen sowie strahlungsgefährlichen, brennenden, glühenden Stoffen, sind bei der Technischen Abteilung der Reed Messe Wien GmbH anzumelden und von deren Bewilligung sowie, soweit erforderlich, von der behördlichen Genehmigung abhängig. Liegt für bestimmte Fälle eine grundsätzliche behördliche Genehmigung bereits vor, so sind die Auflagen des diesbezüglichen Bescheides vom Aussteller nachweislich bekannt zu geben und von diesem einzuhalten.

b) Elektrische Strahlungsgeräte mit offenen Glühspiralen dürfen nur kurzzeitig und nur zum Zweck der Vorführung in Betrieb genommen werden.

c) Eine Verbauung der im Bereich der Kojenwände gelegenen Starkstromleitungen sowie der Ventilations- und Beheizungsöffnungen ist aus Gründen der gebotenen Betriebssicherheit bzw. Beheizungs- und Belüftungsmöglichkeit der Hallen behördlich verboten.

d) Zur Ausstattung der Stände darf gemäß der Kundmachung des Magistrates aus dem Jahre 1949 und weiterer Bescheide nur unbrennbares oder flammensicher imprägniertes Material verwendet werden. Die Durchführung der Flammenschutzanstriche und aller Imprägnierungen ist der Behörde durch rechtzeitige Beibringung verbindlicher Atteste nachzuweisen. Die Verwendung von Kunststoffen sowie Schaumkunststoffen für die Ausstattung oder die Beschriftung der Stände ist nur dann gestattet, wenn darüber ein Attest über die Anforderungen der Brennbarkeitsklasse B1, Qualifikationsklasse Q1 und Tropfenbildungsstufe TR1 vorgelegt wird.

e) Die Durchführung von Schweiß- oder Spritzlackierungsarbeiten ist innerhalb der Messeobjekte (Ausstellungsräume usw.) aus Gründen einer ausreichenden Betriebssicherheit behördlich verboten. Bei der Durchführung von Klebearbeiten dürfen innerhalb der Ausstellungsräume nur Klebstoffe verwendet werden, die nicht brennbar sind.

f) Für Lötarbeiten dürfen nur elektrisch geheizte LötKolben verwendet werden.

g) In die Besuchergänge dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht Beschriftungen oder Werbungen usw., hineinragen.

h) Alle Ausgangstüren müssen während der Besuchszeit unversperrt bleiben. Die Zugänge zu den Türen, Fenstern, Brandmeldern, Hydranten, Handfeuerlöschern, elektrischen Verteilerkästen, Leitungsmasten sowie alle Verkehrswege sind dauernd von Verstellungen freizuhalten.

i) Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt.

j) Das Hängen von Schildern, Attrappen und Lasten an ausgestellten Kränen, Masten etc. ist aus Sicherheitsgründen behördlich untersagt. Der Reed Messe Wien GmbH steht das Recht zu, die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch sofortige Entfernung der vorschriftswidrig angebrachten Gegenstände zu verlangen. Erfolgt die Entfernung dieser Gegenstände durch den Aussteller nicht unmittelbar nach Aufforderung, ist die Reed Messe Wien GmbH berechtigt, die vorschriftswidrig angebrachten Gegenstände auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers selbst zu entfernen oder dem Aussteller den Stand mit sofortiger Wirksamkeit zu entziehen, in welchem Fall gemäß Punkt 14 der Messebedingungen vorgegangen wird.

k) Bei der Errichtung von zweigeschossigen Standaufbauten ist die Standsicherheit durch den Befund einer Fachfirma nachzuweisen.

l) Bauliche oder sonstige Abänderungen der Standeinrichtungen sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die Mag.-Abt. 35/V usw., im Zuge der vor jeder Messeveranstaltung stattfindenden behördlichen Begehung der Messeanlage im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens der Aussteller unverzüglich und noch vor Messebeginn, mindestens aber bis zur folgenden behördlichen Messerevision durchzuführen. Die Ausführung der Standbeschriftung ist dem freien Ermessen jedes Ausstellers überlassen, wobei jedoch unbedingt zu beachten ist, dass aus der Beschriftung Firmenname und Anschrift hervorgeht. Ebenso darf sie die gegebene Kojenhöhe nicht überragen und nicht in den Raum des Besucherganges vorstehen. Bei der Ausstattung der Ausstellungslojen haben die vorliegenden Bestimmungen der Reed Messe Wien GmbH sowie die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29.12.1949, Mag.-Abt. 7/4050/49; Anwendung zu finden.

## 4.2 Ausstellung und Vorführung von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb des behördlich kommissionierten Raumes, unter Einhaltung aller behördlicher Vorschriften, ausgestellt und vorgeführt werden. Die standsichere Aufstellung dieser Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Bei der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Vorführungsort dürfen bewegliche Teile dieser Fahrzeuge wie Kräne, Schwenkarme, Kipper und dergleichen auf den Besucherverkehrswegen nicht betätigt werden. Zugtiere sind an Zügeln oder Ketten zu führen.

## 4.3. Rauchverbot

In Hallen ist das Rauchen in allen Verkehrswegen untersagt. Diesbezügliche Hinweisschilder sind deutlich sichtbar an mehreren Stellen anzubringen. In Kojen ist das Rauchen gestattet, wenn gut sichtbar Aschenbecher bereitgestellt sind, wobei die Behörde gegebenenfalls ein Rauchverbot aussprechen kann.

## 4.4 Installationen und elektrische Einrichtungen

Bezüglich Installationen elektrischer Einrichtungen jeder Art wird auf die Einhaltung der besonderen Vorschriften der Messe-Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29.12.1949 und der Reed Messe Wien GmbH aufmerksam gemacht. Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen, die den Behörden gegenüber verantwortlich sind, ausgeführt werden. Die Anklammerung an den Sicherungskasten erfolgt ausschließlich durch die von der Reed Messe Wien GmbH genannten Firmen. Die Montage von Neonröhren und die Vorführung von elektrischen Öfen und Heizungsaggregaten jeder Art usw. ist nur, aufgrund einer vom Aussteller zu erwirkenden schriftlichen Genehmigung der Mag.-Abt. 36 und der Mag.-Abt. 35, beide Dresdner Straße 75, 1200 Wien, gestattet. Elektrische Strahlungsöfen sowie Heizkörper mit offenen Glühspiralen dürfen nur kurzzeitig und nur zum Zweck der Vorführung in Betrieb genommen werden. In allen Messeanlagen steht ausschließlich Drehstrom 380/220 Volt, 50 Hz, zur Verfügung. Bei der behördlichen Abnahme sind die jeweiligen Befunde über die elektrischen Anlagen einschließlich der Anschlüsse auf einem amtlichen Vordruck (VD 390) in der Betriebstechnik abzugeben und durch diese der Behörde vorzulegen.

## 4.5 Weisungen der Messeorgane und Auskunftserteilung

Die Aussteller sind verpflichtet, den behördlichen Überwachungsorganen und den legitimierten Organen der Reed Messe Wien GmbH jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der obgenannten Organe ist von den Ausstellern, deren Angestellten und allen Messebesuchern Folge zu leisten. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr haben alle anwesenden Personen über Weisung der Aufsichtsorgane den gefährdeten Raum sofort zu verlassen. Ebenso sind die Aussteller verpflichtet, den legitimierten Reportern der Pressestelle der Reed Messe Wien GmbH Auskünfte zu erteilen.

## 4.6 Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Punkte 1.1, 1.2, 3.2, 3.6, 4.1, 4.2, 4.3, und 4.4 der genehmigten Hausordnung durch die Veranstalter, Aussteller und Besucher unterliegt den Strafbestimmungen der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29.12. 1949, Mag.-Abt. 7-4050/49, betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen.

**Genehmigt von der Magistratsabteilung 35 zur Zahl: MA 35-V/2-18216/28/85**

**vom 5. März 1987 gemäß § 22 der vorgenannten Kundmachung.**

**Der Abteilungsleiter: Dipl.-Ing. Lenz (Senatsrat)**